



An alle Schulleiterinnen und Schulleiter
allgemeinbildender Schulen

Nachrichtlich:

- Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Außenstellen
- Leiterinnen und Leiter der SIBUZ
- Psychotherapeutenkammer Berlin
- BLiQ

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 4

Dr. Isabel Trenk-Hinterberger

Tel. 90227 6160

Zentrale +49 30 90227 5050

isabel.trenk-hinterberger

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

02.09.2025

Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen und Befreiung vom Unterricht für ambulante psychotherapeutische Behandlung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

psychische Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern stellen eine wachsende Herausforderung im schulischen Kontext dar. Es ist wichtig, dass Schulen über die schulrechtlichen Vorgaben informiert sind und dass sie einen offenen Umgang mit dem Thema fördern. Dieses Schreiben soll Ihnen und Ihrer Schulgemeinschaft entsprechende Orientierung bieten.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung im Kontext einer psychischen Erkrankung (z. B. Phobien, AD(H)S) können besondere Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungsbewertung zugelassen werden, um ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Gemäß § 58 Absatz 8 SchulG erhalten Schülerinnen und Schüler, die durch eine **lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung** - zu der auch eine psychische Erkrankung zählen kann - daran gehindert sind, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, einen Nachteilsausgleich. Als Nachteilsausgleich werden angemessene Hilfestellungen und geeignete unterstützende Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen sollen, dass Schülerinnen und Schüler mit vorhandenen Beeinträchtigungen die geforderten Standards und Kompetenzen erreichen können (Herstellung von Chancengleichheit). **Die Schule prüft von Amts wegen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleiches**, wenn die erziehungsberechtigten Personen, die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler der Schule **durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung oder**

durch eine Bescheinigung von einer approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / einem approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusammen mit einem ärztlichen Konsil zur Abklärung einer somatischen Störung über eine gesicherte psychische Erkrankung glaubhaft machen kann (vgl. § 38 Absatz 3 SopedVO), dass Maßnahmen des Nachteilsausgleiches nötig sein können und wenn die Schule im Unterricht beobachtet, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge dieser langandauernden erheblichen Beeinträchtigung das vorhandene Leistungsvermögen nicht darstellen kann.

In der Primarstufe und Sekundarstufe I kann das SIBUZ für langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches geben. In der gymnasialen Oberstufe muss das SIBUZ Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches geben. Diese Empfehlungen müssen im Einklang mit den Anforderungen der Schulstufenverordnungen und Rahmenlehrpläne hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen stehen.

Wenn die lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung auf **Autismus oder auf eine gravierende Beeinträchtigung des Sprechens** [z.B. (selektiven) Mutismus, starkes Stottern] zurückzuführen ist, kann auf eine Bewertung von mündlichen Leistungen teilweise oder gänzlich verzichtet werden und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen ersetzt werden (**Notenschutz**, vgl. §§ 38 Absatz 2 und § 39 Absatz 2 SopedVO). Während der Nachteilsausgleich den allgemeinen Prüfungsmaßstab unberührt lässt, wird beim Notenschutz auf einen bestimmten Anteil der Leistungsbewertung verzichtet. Zur Sicherstellung der Zeugniswahrheit und Zeugnisklarheit wird gewährter Notenschutz auf dem Zeugnis unter Bemerkungen mit standardisierten Sätzen ausgewiesen. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Es gelten die genannten Vorgaben zur Glaubhaftmachung der Erkrankung und die Beteiligung des SIBUZ.

Die nachfolgenden, weiteren Ausführungen aktualisieren das Schreiben mit dem Betreff „Befreiung vom Unterricht für ambulante psychotherapeutische Behandlung“ vom 08.11.2021. Eine im Kontext einer psychischen Erkrankung **notwendige ambulante Psychotherapie** kann gemäß Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht vom 24. März 2024, geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 07. September 2024) **in der Unterrichtszeit** gewährt werden. Die gemäß § 2 der AV vorzunehmende Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund erfolgt bindend auf vorherigen **schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten**. Eine erforderliche ambulante Psychotherapie ist als **wichtiger persönlicher Grund** einzuordnen. Nach § 17 der AV können Schülerinnen und Schüler mit der Vollendung des 15. Lebensjahres den Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht zur Durchführung einer ambulanten

psychotherapeutischen Behandlung selbst stellen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung der Schule anzuhören. Im weiteren Verlauf sollte der Schule gegenüber regelmäßig belegt werden, dass die psychotherapeutische Behandlung in der Unterrichtszeit stattgefunden hat.

Mögliche Nachteile einer ambulanten Psychotherapie in der Unterrichtszeit müssen den Betroffenen bekannt sein. Der durch die Psychotherapie versäumte Unterrichtsstoff muss durch die Schülerin bzw. den Schüler nachgeholt werden. Um Entscheidungen aufgrund von Zeugnisnoten (z.B. Versetzungen, Schulabschlüsse) sicherzustellen, sollte eine ausreichende Leistungsbewertung in allen Fächern erfolgen können oder über mögliche Konsequenzen von Fächern „ohne Bewertung“ (o.B.) auf dem Zeugnis aufgeklärt werden. Das von der Schulleitung genehmigte Fehlen in den einzelnen Unterrichtsstunden wird auf dem Zeugnis als „entschuldigt“ ausgewiesen.

Wir möchten Sie bitten, diese Vorgaben im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und Ihre Schulgemeinschaft entsprechend zu informieren.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich gerne an Ihr zuständiges SIBUZ (Fachbereich Schulpsychologie).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I